

Benutzungsordnung

Für städtische Grillplatzanlagen Aßlar (am Trimm-Dich-Pfad) und Bermoll (Dorfacker)

1. Zuständig für die Verwaltung und Bewirtschaftung der Grillplatzanlagen ist die Stadt Aßlar. Die Grillplatzanlagen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung (14 Tage vor der Nutzung) und Genehmigung benutzt werden.
Die Anmeldung erfolgt durch rechtsverbindliche Unterschrift des Benutzers.
Jugendliche Benutzer haben die Einverständniserklärung eines Elternteils vorzulegen.
Bei extremer Witterung (Trockenheit – erhöhte Waldbrandgefahr) kann die Genehmigung kurzfristig widerrufen werden.
2. Für die Benutzung durch Bürgerinnen und Bürger der Stadt Aßlar ist pro Tag eine Kautions in Höhe von 100,00 Euro zu entrichten. Die Kautions von 100,00 Euro wird mit evtl. angefallenen Kosten verrechnet. Der volle Betrag wird zurückerstattet, wenn die gesamte Grillplatzanlage in dem übernommenen, sauberen und ordnungsgemäßen Zustand wieder in die Obhut der Stadt Aßlar zurückgegeben wird. Sofern eventuelle Beanstandungen – trotz Aufforderung durch den Beauftragten der Stadt Aßlar – nicht beseitigt werden, wird die Kautions einbehalten.
3. Sollte die entsprechende Grillplatzanlage zu dem vereinbarten Termin nicht benutzt werden können, so ist dies der Stadtverwaltung Aßlar mindestens 8 Tage vorher mitzuteilen.
4. Die Grillplatzanlage wird in einem ordnungsgemäßen Zustand an den Benutzer übergeben. Die gesamte Anlage ist pfleglich zu behandeln. Mit der Übergabe übernimmt der Benutzer die Haftung für alle Schäden. Für Minderjährige haften die Eltern oder die Erziehungsberechtigten.
5. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr; die Stadtverwaltung übernimmt keine Haftung. Ein Räum- und Streudienst für die Anfahrtswege wird im Winter nicht durchgeführt.
6. Offene Feuer dürfen auf den Grillplatzanlagen nur in den hierzu besonders vorgesehenen Feuerstätten bzw. den mitgebrachten handelsüblichen Grillgeräten angelegt werden. Im Inneren der Hütten ist das Betreiben zusätzlicher Grillgeräte nicht gestattet. Beim Feuermachen sind nur handelsübliche Anzündkerzen zu verwenden; der Gebrauch von Spiritus, Benzin oder anderen leicht entzündlichen Mitteln ist nicht erlaubt. Vorort ist ein 6 kg ABC Feuerlöscher bereitzustellen.
7. Warnmeldungen des Deutschen Wetterdienstes sind stets zu beachten.
Alternativ sollte das Warnsystem KATWARN auf dem Mobiltelefon Anwendung finden.
Auf entsprechende Schlechtwetterwarnungen ist zu reagieren und gegebenenfalls die Anlage frühzeitig zu verlassen.

8. Nach 22.00 Uhr ist lautes Lärmen und Musizieren zu unterlassen.
Gemäß § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten handelt derjenige ordnungswidrig, der ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.
9. Übernachtungen in den Grillhütten und auf den Freigeländen sind grundsätzlich nicht gestattet.
10. Fahrzeuge dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden; die Grillplatzanlagen dürfen nur mit Versorgungsfahrzeugen befahren werden (max. 30 km/h).
11. Bis spätestens 11.00 Uhr am folgenden Tag der Nutzung sind die gesamten Anlagen im sauberen Zustand; Grillroste, Tische und Bänke sind feucht zu reinigen und Fußböden der Grillhütten besenrein zu hinterlassen.

Asche und Grillrückstände sind vor der Feuerstelle zu entfernen. Angefallener Müll (Flaschen, Dosen, Unrat usw.) ist aufzusammeln und selbständig zu entsorgen.
12. Den Anordnungen von Beauftragten der Stadt Aßlar sowie der Forstbehörde ist nachzukommen; sie sind jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überprüfen.
13. Bei schweren Verstößen gegen diese Ordnung können einzelne Personen oder Gruppen von der künftigen Nutzung ausgeschlossen werden.

Aßlar, den 29. August 2017
Der Magistrat der Stadt Aßlar
gez. Roland Esch
Bürgermeister